



Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14/

VKE 1.1“
2. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Bekanntmachung

1. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammersleben, Groß Ammersleben, Jersleben, Samsweg, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen, Eichenbarleben, Hillersleben und Weißbarte (Landkreise Börde und Stendal)“

Der Vorhabenträger, die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) hat aufgrund der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie neuen Planungserkenntnissen die bisherige Planung geändert. Diese Änderungen erfordern die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlage beantragt:

lfd.-Nr.	Änderung
1	Ergänzung Feldzufahrt Wendeschleife Wirtschaftsweg „Papentstieg“
2	Ergänzung Windschutzwand nördlich des Mittellandkanals
3	Änderung Liegenschaftskataster (FBV B 189 Wolmirstedt)
4	Wegfall Komplexmaßnahme Süppling
5	Anpassung Unterlage 11.3 (Luftschadstoffuntersuchung nach RLUS 2012)
6	Aktualisierung der straßenrechtlichen Entscheidung
7	Ergänzung lfd. Nr. 04.55 (Flurstück 134/6, Flur 2, Groß Ammensleben) im Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 14.1
8	Ergänzung Weiterführung der vorh. 380-kV Hochspannungsfreileitung
9	Ergänzung faunistische Untersuchung Feldhamster und Maßnahmenplanung
10	Ergänzung faunistische Untersuchung Zauneidechse und Maßnahmenplanung
11	Ergänzung bibergerechte Leiteinrichtung
12	Ergänzung von Baumschutzmaßnahmen
13	Verlegung der Gestaltungsmaßnahme G 3
14	Änderung der Ausgleichsmaßnahme A 1
15	Ergänzung LBP-Maßnahme VASB21
16	Ergänzung LBP-Maßnahme A 19

Art und Inhalte der Planänderungen und -ergänzungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farblich dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 in der Gemeinde Niedere Börde, in der Stadt Tangerhütte, in der Stadt Wolmirstedt sowie in der Gemeinde Barleben ausgelegt. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 15.10.2012 bis 18.10.2012 im Katharinenaal in Wolmirstedt statt.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 22.09.2014 bis 21.10.2014

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich zum 04.11.2014**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Sofern keine Erstbetroffenheit vorliegt, können Einwendungen nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden.

Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden. Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, sofern ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 und Nr. 6 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

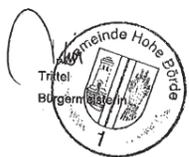
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Ab 22.09.2014 werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG). Die Planunterlagen des Ursprungsverfahrens sind ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite ersichtlich.



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

4/420